

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2

¹Ab 1. Januar 2023 werden bei der Bewilligung ausschließlich Landes-Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt. ²Übergangsweise können im Jahr 2022 bei der Bewilligung ausschließlich Landes-Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt werden, sobald die einsetzbaren Bundesmittel für eine paritätische Bewilligung ausgeschöpft sind. ³ Die Zuwendung wird zu gleichen Teilen aus Mitteln des Landes und des Bundes ausgezahlt.

5.3

¹Zuwendungsfähig sind ausschließlich die entstandenen Ausgaben, welche für die Behandlung medizinisch erforderlich sind. ²Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

5.4

Die Höhe des Anteils an der Zuwendung bemisst sich wie folgt:

5.4.1

Die Zuwendung für heterosexuelle Ehepaare beträgt für den ersten bis vierten Behandlungszyklus bis zu 50 % des den Paaren nach Abrechnung mit der (gesetzlichen oder privaten) Krankenversicherung sowie ggf. der Beihilfestelle verbleibenden Eigenanteils.

5.4.2

¹Die Zuwendung für heterosexuelle unverheiratete Paare beträgt für den ersten bis dritten Behandlungszyklus bis zu 25 % des ihnen verbleibenden Selbstkostenanteils. ²Bei dem vierten Behandlungszyklus beträgt die Zuwendung bis zu 50 % des ihnen verbleibenden Selbstkostenanteils.

5.4.3

¹In allen Fällen beträgt der Anteil an der Zuwendung jedoch jeweils höchstens:

²Für den ersten bis dritten Behandlungszyklus:

5.4.3.1

Bei IVF-Behandlung bis zu 800 € des Eigenanteils oder des Selbstkostenanteils und

5.4.3.2

bei ICSI-Behandlung bis zu 900 € des Eigenanteils oder des Selbstkostenanteils.

³Für den vierten Behandlungszyklus:

5.4.3.3

Bei IVF-Behandlung bis zu 1 600 € des Eigenanteils oder des Selbstkostenanteils und

5.4.3.4

bei ICSI-Behandlung bis zu 1 800 € des Eigenanteils oder des Selbstkostenanteils.